



Merkblatt

zum Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- für Personen, die im Ausland leben -
(Stand: Juni 2018)

1. Was ist das Feststellungsverfahren?

Im Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit prüft das Bundesverwaltungsamt, ob Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Es wird dabei geprüft, wann und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und ob Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren haben.

Kann die deutsche Staatsangehörigkeit festgestellt werden, wird Ihnen als Nachweis ein **Staatsangehörigkeitsausweis** ausgestellt.

2. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag F: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag FK: Antragsvordruck für Kinder bis 16 Jahre
Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Anlage V: Angaben zu deutschen Vorfahren
Ergänzungsbogen bei Ableitung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung bzw. Adoption.
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort: Staatsangehörigkeit > Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

3. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich (möglichst in Blockschrift), sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke F und FK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Zeile 1.9-1.15: „Angaben zum Kind“, hier: Sorgeberechtigte
(nur im Antrag FK für Kinder bis 16 Jahre)

Geben Sie alle Sorgeberechtigten (Vertretungsbefugten) an. In der Regel sind dies die Mutter oder der Vater oder beide Elternteile. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll.

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies unter „weitere Angaben“.

Zeile 2.1-2.4: „Angaben zu meinen bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/ Ausweisen/ Pässen“ bzw. „Angaben zu den bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/Ausweisen /Pässen des Kindes“

Anzugeben sind Staatsangehörigkeitsausweise, die als Einzelausweis für Sie selbst oder als gemeinschaftlicher Ausweis mit Ihren Eltern (auch von einer anderen deutschen Behörde) ausgestellt wurden.

Gleiches gilt, wenn für Sie bereits deutsche Passdokumente ausgestellt wurden (z. B. Reisepass, Personalausweis, Kinderausweis, Diplomatenpass).

Zeile 3.1-3.8: „Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit“ bzw. „Angaben zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes“

Zu den einzelnen wichtigsten Erwerbsgründen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf die Übersicht am Ende des Merkblattes (Anhang) verwiesen.

„Sonstige Erwerbsgründe“ erläutern Sie bitte unter „weitere Angaben“ am Ende des Antragsvordruckes. Gleiches gilt, wenn Ihnen nicht bekannt ist, wie Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, aber z. B. immer als Deutscher behandelt wurden.

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung (auch Legitimation) oder Adoption von Ihren deutschen Eltern (oder einem deutschen Elternteil) bzw. Adoptiveltern erworben haben, ist ergänzend die Anlage V auszufüllen [siehe hierzu 4. „Anlage V (Vorfahren) - Was muss ich beachten?“].

Zeile 5.1: „Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt“ bzw. „Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt“

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und -zeiten. Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu drei Monaten müssen nicht angegeben werden.

Zeile 6.1-6.4: „Angaben zu meinen Militärzeiten“ (nur im Antrag F für Personen ab 16 Jahre)

Wenn Sie im Militär, in einer Armee, Streitkraft oder in einem vergleichbaren bewaffneten Verband eines fremden Staates gedient haben, ist zu unterscheiden zwischen dem Dienst als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst (= gesetzlich vorgeschriebener Militärdienst) und dem freiwilligen Dienst (z. B. als Zeitsoldat/Berufssoldat). Ein freiwilliger Dienst liegt auch dann vor, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Wehrpflicht von Ihnen auch nur um einen Tag freiwillig verlängert wird/wurde.

Zeile 8.1-8.2: „Angaben zu meiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung“ bzw. „Angaben zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung des Kindes“

Geben Sie Ihre zuständige deutsche Auslandsvertretung auch dann an, wenn Sie den Antrag über eine bevollmächtigte Person oder direkt beim Bundesverwaltungsamt einreichen.

4. „Anlage V“ (Vorfahren) - Was muss ich beachten?

Die Anlage V ist ergänzend auszufüllen, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung (auch Legitimation) oder Adoption von deutschen Eltern (bzw. einem deutschen Elternteil, Vater und/oder Mutter) erworben haben.

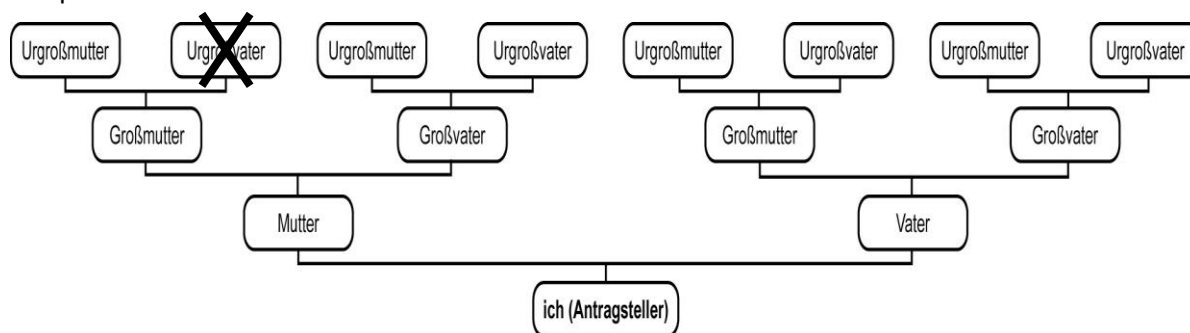
Haben wiederum auch Ihre Eltern (der deutsche Elternteil) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Legitimation oder Adoption von ihren Eltern (= Ihren Großeltern, Großvater und/oder Großmutter) erworben, so ist auch für Ihre Großelterngeneration die Anlage V auszufüllen.

Gleiches gilt (auch für die nächsten Generationen) bis zu dem Vorfahren,

- für den ein Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein einer deutschen Behörde ausgestellt wurde,
 - der vor 1914 in Deutschland geboren wurde oder zuvor als Deutscher ausgewandert ist
- oder
- der nicht durch Abstammung/Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (z. B. durch Einbürgerung).

Die Anlage V ist für jede dieser maßgeblichen Personen einzeln auszufüllen. Bitte kennzeichnen Sie (Kreuzen Sie an!), um welchen Verwandten von Ihnen es sich dabei jeweils handelt.

Beispiel:



Beantragen mehrere Familienangehörige (Eltern und Kinder, Geschwister) gleichzeitig die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, so ist es ausreichend, die Angaben zu den gleichen Vorfahren (Anlage V) nur einem Antrag beizufügen. Die Angaben gelten dann für alle Anträge gleichermaßen.

5. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

Stets beizufügen sind:

- eine einfache Kopie Ihres letzten/aktuellen deutschen und (soweit vorhanden) ausländischen Reisepasses/Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben).

Unterlagen über Abstammung und Personenstand

- Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher (soweit vorhanden) sind erforderlich für Sie und alle Personen, von denen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, zurück bis zu dem Vorfahren, der entweder
 - einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzt oder besaß,oder
 - nachweislich Deutscher geworden ist (z. B. durch Einbürgerung)oder
 - seit mindestens 1914 oder zuletzt als Deutscher behandelt wurde.

- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss, Unterlagen über die Anerkennung der Adoption in Deutschland)
- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, gegebenenfalls Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen

Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Bescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und anderen vergleichbaren Verbänden.

Unterlagen über die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, auf den sich eine Sammeleinbürgerung erstreckte.

Vertriebenenausweise, Volkslistenausweise, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres) Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über Verzicht auf das Ausschlagungsrecht

Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder frühere Rechtsstellung als Deutscher oder über Behandlung als Deutscher

Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden/Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher; Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte); Auszüge aus (früheren) Familienregistern, Bürgerlisten, Bürgerverzeichnissen; Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter; Meldebestätigungen; Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweise, (alte) Flüchtlingsausweise, Registrierscheine in einfacher Kopie.

weitere mögliche Unterlagen

Bei Bedarf können auch noch folgende weitere Unterlagen notwendig sein:

- Ihre Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat (z. B. Permanent Resident Card, Ausländerausweis)
- Unterlagen über den Nichterwerb einer anderen Staatsangehörigkeit (Nichterwerbsbescheinigung)
- Nachweise über den Erwerb/Besitz weiterer Staatsangehörigkeiten
- Namensänderungsurkunden/-bescheinigungen
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. Bundesamtes für Wehrverwaltung zum Dienst in der ausländischen Armee
- Unterlagen zum Sorgerecht (bei Anträgen von Kindern bis 16 Jahren)

6. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Urkunden müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften werden nicht anerkannt.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von

- (Staats-)notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars oder des Standesbeamten.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) sind in der Regel zu legalisieren bzw. mit einer „Haager Apostille“ zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originalurkunden können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

7. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit mit Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beträgt 25,00 Euro und wird mit der Entscheidung über den Antrag erhoben. Die Ablehnung des Antrages kostet 18,00 Euro. Wird der Antrag zurückgenommen nachdem die Bearbeitung des Antrages bereits aufgenommen wurde, werden ebenfalls 18,00 Euro fällig.

8. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes → Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

9. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 22899358-4488 oder +49 221 758-4488

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus: Armenien, Aserbaidshan, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland)

+49 22899358-4486 oder +49 221 758-4486

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus allen anderen Staaten)

zu unseren Servicezeiten:

Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

Faxnummern

+49 22899358-2846 oder +49 221 758-2846

Anhang

Übersicht über die wichtigsten aktuellen und früheren Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird/ wurde erworben durch:

Abstammung

vom deutschen Vater

- eheliche Kinder bei Geburt ab 01.01.1914
- nichteheliche Kinder bei Geburt ab 01.07.1993

→ Anlage V
ist für deutschen
Elternteil auszufüllen

von der deutschen Mutter

- nichteheliche Kinder bei Geburt ab 01.01.1914
- eheliche Kinder bei Geburt ab 01.01.1964 bis 31.12.1974 (wenn Kind sonst staatenlos)
bei Geburt ab 01.01.1975

Adoption als Minderjähriger (Annahme als Kind)

seit 01.01.1977 bei mindestens einem deutschen
Adoptivelternteil (Vater und/oder Mutter)

→ Anlage V
ist für deutschen Adopti-
velternteil auszufüllen

Geburt in Deutschland

seit 01.01.2000 als Kind ausländischer Eltern bei Vorliegen weiterer aufent-
haltsrechtlicher Voraussetzungen durch mindestens einen El-
ternteil

Einbürgerung

durch Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde

Erklärung

durch Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb durch Erklärung

durch Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedlerbescheinigung)

seit 01.08.1999

Als sonstige weitere Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit kommen/ kamen folgende
Möglichkeiten in Betracht:

Legitimation

mit Eheschließung der Eltern (nach der Geburt)
seit 01.01.1914 bis 30.06.1998 bei deutschem Vater

→ Anlage V
ist für deutschen Vater
auszufüllen

Eheschließung mit einem deutschen Ehegatten

bei Eheschließung ab dem 01.01.1914 bis 31.03.1953

→ Anlage V
ist für deutschen Ehegat-
ten auszufüllen

Übernahme in das Beamtenverhältnis

Aushändigung einer Ernennungsurkunde vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise und regional unterschiedlich)

Option

im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg in den Gebieten der Staaten

- Belgien (Eupen-Malmedy, Moresnet)
- Litauen (Memelgebiet)
- Dänemark (Nordschleswig)
- Polen (Oberschlesien, Posen-Westpreußen) und Danzig
- Tschechien (Hultschiner Ländchen)

Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht und anderen Verbänden

durch Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor dem 26.02.1955

Sammeleinbürgerung

im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen 1938-1943 in den Gebieten der Staaten

- Jugoslawien (Untersteiermark, Kärnten, Krain)
- Litauen (Memelland)
- Polen und Danzig (eingegliederte Ostgebiete)
- Ukraine (Reichskommissariat Ukraine)
- Tschechien (Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren)

Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR

durch Überleitung als Statusdeutscher mit Wirkung vom 01.08.1999